

<sup>2</sup> Der von Stein im Februar 1784 für Nassau neu angestellte Rentmeister († 1810). Die von Stein am 11. November 1784 entworfene Dienstinstruktion für Wieler analysiert Lehmann, Stein I. S. 53 ff.

<sup>3</sup> D. h. die Stein dort erzwingen wollte. Vgl. Nr. 141 und Nr. 143.

<sup>4</sup> Sein Bruder Johann Friedrich?

137. Denkschrift Steins „Der Ober Berg Rath von [!] Stein überreicht die General Befahrungs Protocolle und thut verschiedene die Verbesserung des Märckischen Kohlen Bergbaues und Haushaltes betreffende Vorschläge<sup>1</sup>“

Wetter, 27. Juli 1784

Staatsarchiv Münster. Oberbergamt Dortmund. Nr. 449. Vol. II. Konzept. Letzte Abschnitte eigenh. – Erstdruck I. S. 101 ff. (ausführlicher).

*Macht Vorschläge zur technischen Verbesserung des Grubenwesens. Verlangt außerdem eine Verbesserung der staatlichen Aufsicht über den Kohlenbergbau aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen und empfiehlt als Mittel dazu vor allem eine genaue Kontrolle des Grubenrechnungswesens bei den einzelnen Gewerken. Ihr durch schlechte Erfahrungen mit der Bergamts-Bürokratie begründeter Widerstand soll möglichst durch Belehrung und Beispiel überwunden, neue Belastungen des Bergbaus vermieden werden: „Der Geist des habsüchtigen Financiers findet in der Berg Ordnung keinen Vorwand mehr.“ Auf diese Weise hofft Stein, „das durch Sportelsucht und Eigennutz“ der Behörden verloren gegangene Vertrauen der Gewerken wiederzugewinnen. – Als weitere Mittel zur Steigerung der Leistung im Bergbau und zur Sicherung des Arbeitsfriedens empfiehlt Stein die Förderung des bergbaulichen Nachwuchses, die Einführung eines gerechten und geordneten Lohnsystems und die Einrichtung einer Bergbauhilfskasse.*

**Gruben-Haushalt.** Der andere Hauptpunkt, worauf man bey Leitung dieses hier abgehandelten Theils des Staatshaushaltes Rücksicht zu nehmen hat, ist der Grubenhaushalt.

Wie willkürlich und fehlerhaft er bey uns geführt worden, läßt sich leicht beurtheilen, wenn man erwägt, daß er unmittelbar in den Händen unwissender und oft treuloser Schichtmeister war und die fehlerhaften und unvollkommenen Rechnungen von den Gewerken selbst abgenommen wurden, daß die Preise der Materialien und die Löhne nicht fixirt, ihr Ankauf nicht nach einem gewissen Plan, ihr Verbrauch nicht controllirt, sondern alles nach Willkühr des Eigenthümers, nach dessen momentaner Convenienz und Vermögens Zustand geht, daher denn theure Materialien, Verschwendung derselben, hohe Gedinge, Verschiedenheit der Löhne, langer Rückstand derselben, Auslohnung in Victualien, Unmöglichkeit, den üblen Haushalt des Schichtmeisters als Rendanten zu übersehen oder seinem Eigennutz Schranken zu setzen, mit einem Wort alle üble Folgen einer willkürlichen, planlosen, keiner Aufsicht unterworfenen Wirtschaft.

Das Eigenthum des Gewerken wird also schlecht verwaltet, es ist unsicher, und der Arbeiter ist mancherley Bedrückungen ausgesetzt von seiten des Schichtmeisters und des Gewerken, wovon ich Beweise anführen könnte, wenn dieser Satz nicht auf seiner eignen Evidenz beruhte.

Allen diesen Mißbräuchen läßt sich nur abhelfen:

1. durch ein ordentliches, der Revision des Berg Amtes unterworfenes Rechnungswesen,

2. durch Festsetzung der Löhne

3. und des Preises der Materialien, so weit es die Natur der Sache leidet.

1. Der Einführung eines ordentlichen, der Revision des Berg Amtes unterworfenen Rechnungswesens stand bisher die befürchtete Widersetzlichkeit der Gewerke entgegen.

Diese, glaube ich, kann gehoben werden, wenn ihnen die Absicht, welche man bey dieser Anstalt hat, bekandt gemacht und sie von dem vortheilhaften Einfluß auf ihren Haushalt überzeugt werden. Gewöhnt bisher an mannigfaltige Eingriffe in ihr Eigenthum, fürchten sie, daß genauere Bekandtschaft mit dem Zustand desselben neue Anfälle darauf veranlassen würde. Diese Furcht ist zwar ohngegründet, indem aus den von den Gewerkschaften eingereichten Tabellen die Menge der verkauften Kohlen sich ergibt, und die Selbstkosten nach denen allgemeinen Kenntnissen, so man von dem Haushalt hat, sich einigermaßen überschlagen und hieraus wieder sich ein Anhalten nehmen ließe, einen neuen Beytrag zu den königlichen Cassen den Gewerken abzdringen. Die Rubriquen der Abgaben auf den Bergbau sind aber nunmehr erschöpft, und der Geist des habsüchtigen Financiers findet in der Berg Ordnung keinen Vorwand mehr, womit er seinen Projecten einen Schein der Gerechtigkeit geben könnte. Euer Königliche Majestät sind auch nach denen bey verschiedenen Gelegenheiten geschehenen Äußerungen überzeugt, daß die Last der auf dem Bergbau haftenden Abgaben dem Ertrag desselben mehr als angemessen ist und daß Vermehrung derselben diese Branche der Industrie ersticken oder ihr Product, ein[en] Gegenstand der ersten Bedürfniß, vertheuern würden. Eine wiederholte Versicherung an die Gewerke von diesen Gesinnungen würde gewiß die Ausführung des von mir geschehenen Vorschlages erleichtern und der Nothwendigkeit, ihn mit Gewalt durchzusetzen, zuvorkommen.

*Andere, überflüssige Besorgnisse der Gewerken.*

Würde denen Gewerken diese hier vorgeschlagene neue Einrichtung bekandt gemacht, deren Möglichkeit man viele Schwierigkeiten entgegensetzt, allenfalls ein Werkentag gehalten, worauf ihre Deputirte erschienen, so könnte dieser so wesentliche Schritt ohne Widersetzlichkeit geschehen. Werden die Rechnungen eingereicht, so käme es darauf an, festzusetzen, wie nunmehr ihre Revision vorzunehmen. *Vorschläge zur Rechnungskontrolle, Einsetzung eines sachverständigen Revisors.*

Ist einmal die Einreichung der Rechnungen von den Gewerken durchgesetzt, so kann, wenn die Führung des Geschäftes zuerst die Kenntniß der verschiedenen vorkommenden Mängel verschafft hat, alsdann eine Instruction für den Revisor entworfen werden.

Nicht Euer Königl. Majestät von der Nothwendigkeit einer ordentlichen

Comptabilitaet zu überzeugen, veranlaßte mich hiebey so weitläufig zu seyn, sondern die Lebhaftigkeit des Gefühls der Unordnungen, welche bey unserer Verfassung herrschen, und dieses muß sie zugleich entschuldigen. *Folgen einige Vorschläge über die Festsetzung der Preise von Materialien und die Kontrolle ihrer Beschaffenheit und Verwendung, sowie der Abrechnungen darüber.*

Auf der Einreichung der Gruben Rechnungen beruht demnach die ganze oberpoliceyliche Aufsicht des Berg Amtes, die Leitung des Grubenhaushaltes, die Auswahl der Punkte, wo Verbesserungen anzubringen und die Ueberzeugung, daß die dazu vorgeschlagene Mittel zweckmäßig sind.

Durch die Anwendung der oben angeführten Mittel das durch mannigfaltige Eingriffe auf das Eigenthum der Gewerke, durch Nachlässigkeit in der Ausübung der dem Berg Amt anvertrauten Aufsicht über den Gruben Bau, durch SportelSucht und Eigennutz verlohrene Zutrauen wieder zu erhalten, wird gewiß alle Widersetzlichkeit vermieden, oder sollte welche geäußert werden, so wird man berechtigt, Zwangs Mittel anzuwenden, um die ihrem eigenen Wohl sich widersetzende Gewerke zurechte zu weisen.

Die Unfähigkeit der meisten Schichtmeister zur Führung einer ordentlichen Rechnung wird der Einführung eines ordentlichen Gruben Rechnungswesens die größte Schwierigkeit entgegen setzen, und die Revision ihrer Rechnung wird die unter ihnen brauchbare nach und nach umformen, Veranlassung geben, die unbrauchbare auszuschließen, die Bekandtschaft mit dem Grubenhaushalt das Berg Amt in den Stand setzen, Fonds auszumitteln zu der Ansetzung tüchtiger Schichtmeister und Steiger, denen man alsdann die Aufsicht über mehrere Gruben anvertrauen kann.

Regulirung der Löhne<sup>2</sup>. Die Verschiedenheit der Löhne, wovon beyliegende Tabelle Beyspiele enthält, ist einer der schädlichsten Mißbräuche, die sich bey dem hiesigen Grubenhaußhalt eingeschlichen haben. Seine Folgen sind, daß der Bergmann den Gewerken willkürlich behandelt, daß eine Grube der anderen die Leute abdingt, daß der Officiant nie kein bestimmtes Anhalten bey Anfertigung der Gedinge hat. Das Schichtlohn muß fest und unveränderlich seyn und bestimmt sich aus dem Preiß der Bedürfnisse des Lebens in der vom Bergmann bewohnten Gegend, auch aus der zu jedem Geschäfte, welches der Bergmann treibt, erforderlichen Geschicklichkeit. Nach dieser Rücksicht sind die Löhne in der Anlage fixirt, und würde hernach dieses Reglement mit Allerhöchster Genehmigung bekannt gemacht. Hier zeigt sich abermals die Nothwendigkeit der Einreichung der Rechnungen, indem ohne dieses die Erlassung eines solchen Reglements vergeblich ist, weil man nicht weiß, ob die vorgeschriebene Löhne auch in den Rechnungen verschrieben werden.

Es würde demnach die bisher auf denselben Gruben sogar beobachtete Verschiedenheit der Löhne cessiren, und statt der hier herrschenden Gewohnheit, den Lohn dem Bergmann zu erhöhen, weil er eine oder die andere

Arbeit mehr thut als sein Camrad, z. B. daß er die Wasserheize nachführt, müßte ihm diese Arbeit besonders verdungen oder vermacht werden.

Der Gewerke, welcher von dem vorgeschriebenen Reglement abginge, müßte für jeden Stüber mehreren Lohn zwey Stüber zur Knappschafts Casse geben, dagegen [würden] die Verbote von Auslohnung mit Victualien gegen Abrechnung u. s. w. und so wie auch die Verordnung wiederholt, daß alle vier Wochen der Arbeiter seinen Lohn erhalte. Die im hiesigen Revier herrschende Gewohnheit, ohne Rücksicht auf den Debit zu fördern und zu bauen, hat mehrere schädliche Folgen, von denen die Vertheuerung der Arbeit, weil der Bergmann auf Credit leben muß, schlechte Arbeit, weil der Bergmann nie zu seiner Schuldigkeit angehalten werden kann, und oft Raubbau die wichtigste sind.

Schichtmeister-, Steiger-, und Controlleurs Löhne müssen nach denen in jedem Fall besonders zu erwägenden Umständen von dem Berg Amte und nicht willkürlich von denen Gewerken festgesetzt werden.

Die Auslohnung muß auch in einem<sup>3</sup> Münzfuß und zwar in gangbarem Geld geschehen.

Vortheilhaft wäre es noch, bestimmte Lohnungs Oerter, Lohnungs Tage festzusetzen und zu verbieten, daß die Lohnungen nicht so vereinzelt und stückweiß geschehen. Wenn diese Handlung mehr Publicitaet hat, so gehen weniger Unterschleife vor, sowohl von Seiten des Gewerken als von Seiten des Schichtmeisters [..].

*Unter die „Hülfs Mittel zur Ausführung der vorgeschlagenen Verbesserung“ rechnet Stein vor allem die bessere Auswahl der Bergbeamten und die bessere Ausbildung der Bergarbeiter.*

[..] Die unter unserer Knappschaft herrschende Unwissenheit der wesentlichsten Theile des bergmännischen Metiers, insbesondere von Zimmerung und Gestein Arbeit ist die Ursache, daß theils die Arbeiten schlecht geschehen, theils daß man sich mit Fremden behelfen muß, die, auf ihre halbe Geschicklichkeit eingebildet, sich theurer bezahlen lassen. Der einländische Bergmann begnügt sich, das Kohlhauen zu kennen, oft selbst nur mit Schleppen und Haspelziehen, und sie sind immer noch mehr als Tagelöhner anzusehen, als daß man unter ihnen den bergmännischen Geist finden sollte. Um ihn aufzumuntern, Gestein Arbeit und die ganze Zimmerung zu lernen, so müßte der Unterschied zwischen Vollhauer, Kohlhauer, Schlepper und Haspelknecht eingeführt werden. Vollhauer wäre derjenige, so Kohl Arbeit, Gestein Arbeit und Zimmerung versteht, und muß er, bevor er als ein solcher im Knappschafts Register aufgeführt wird:

a) von dem Geschwornen vorgeschlagen werden, oder sich bey dem Berg Amt melden und darthun, daß er auf allen dreyen Arbeiten angefahren.

b) Das Berg Amt legt ihn sodann in ein andres Revier und macht ihm ein Gedinge auf Kohlen, auf Ort und Schacht Gestein Arbeit, weißt ihn auch auf Zimmerung an und läßt ihm die Arbeit alsdann abnehmen.

- c) Ist sie gut ausgefallen, so wird er in das Knappschafts Register als Vollhauer eingetragen.
- d) Er genießt alsdann einen Stüber per Schicht höhern Lohn,
- e) ein Unterscheidungszeichen in der Uniform,
- f) einen etwas höheren Gnadenlohn,
- g) und aus den Vollhäuern werden sodann die Steigers allein und die Schichtmeisters vorzüglich genommen.

Zur Ausbreitung mehrerer Kenntniß vom Metier würde gewiß viel beytragen, wenn man jährlich zwey bis drey der brauchbarsten jungen Arbeiter auf auswärtige Bergwerke schickte, um dorten sie gewisse ihnen vorgegebene Arbeiten kennen zu lernen. Sie genössen aus der Berg Gewerkschafts Casse eine kleine Unterstützung von täglich 4 ggr, das übrige müßten sie sich dazu verdienen [...]. *Folgen einige Vorschläge zur sofortigen Ausführung dieser Anregungen.*

Errichtung einer Bergbauhülff Casse. Wäre nunmehr vorläufig gesorgt für Anziehung guter Arbeiter, für Anstellung geschickter Officianten, so erfordert dennoch der Bergbau einen zu seiner Unterstützung gewidmeten ganz eigenthümlichen Fond, theils um armen Gewerken bey wichtigen Bauen vorschußweise zu helfen, theils um gemeinnützige, auf das Wohl des ganzen Revieres Einfluß habende Anstalten zu machen, oder Versuche anzustellen, theils um eigensinnige Gewerke kurz von der Güthe einer Veranstaltung dadurch zu überzeugen, wenn man selbst Zutritt und die Sache ausführt, zugleich aber auch den Nutzen genießt.

Ein solcher Fond ist das am Harz unter dem Nahmen Bergbauhülff Casse bekannte Institut.

Es wäre nicht rathsam, von denen Gewerken eine neue in diese Casse fließende Abgabe zu fodern, da bekanntlich die ihnen nach und nach aufgedrungene Anzahl der Abgaben so ansehnlich ist. Dieser Fond kann aber erhalten werden durch strenge Bewirthschaftung der zur Berg Gewerkschafts Casse fließenden Fonds, Vermeidung aller ihrer Bestimmung widersprechenden Ausgaben und durch einige Unterstützung aus der Zehend Casse. Eure Königliche Majestät haben den Schlesischen Bergbau auf so mannichfaltige Art zu unterstützen geruht, theils indem die Ueberschüsse der Haupt Zehend Casse zum Theil mit zu der Aufnahme des Bergbaues, theils indem so beträchtliche Summen darauf verwandt wurden. Der Märkische Kohlen Bergbau hingegen hat keine dieser Vortheile genossen, und die Klagen der Gewerken, daß ihr freywilliger Beytrag zu seiner Aufnahme zu ganz fremden Zwecken verwandt und das Berg Amt seine vormundschaftliche Pflichten über diese Cassen nachlässig ausgeübt, sind nicht ungegründet.

Die Mittel, unsere Gewerkschafts Casse in den Stand zu setzen, sich wieder einige Fonds zu verschaffen, wären

a) daß E. Königl. Majestät entweder allergnädigst geruhen möchten, den bisherigen Zuschuß zu der Obersteiger Besoldung auf die Zehend Casse zu übernehmen, oder, im Fall die Gewerke ihn tragen sollen, alsdann das Gehalt des Zehndners als eines das Königliche Interesse ausschließend angehenden Bedienten pro futuro auf die Zehend Casse zu übertragen. Dieses stimmt auch mit allen Bergwerks Verfassungen überein, wo das Directorium und der Zehnder ausschließend, die andere Bediente zum Theil vom Landesherrn bezahlt werden.

b) Daß die bey der Gewerkschafts Casse am Ende des Jahres bleibende Ueberschüsse zur Bergbauhülff Casse fließen.

Diese Bestände müssen zinsbar ausgethan oder zum Ankauf von Antheilen an guten und hoffnungsvollen Berggeländen verwandt, auf die Art der Fond beständig vermehrt und, wenn er eine gewisse Größe erlangt, auf die oben angeführte Art verwandt werden. Der Etat der Bergbauhülff Casse wird bey Hofe eingereicht und über die Verwendung der Fonds, es sey nun um Vorschüsse zu geben oder um selbst allgemeinnützige Baue auszuführen, ein Plan zur Allerhöchsten Beurtheilung und Genehmigung eingereicht.

**Beschluß und kurze Wiederholung des Inhalts.**

Es bleibt mir nunmehr nichts übrig, als Eure K. M. um nachsichtige Beurtheilung der hier gethanen Vorschläge zu bitten – in Rücksicht der Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit der hier vorgetragenen Gegenstände, der kurzen Zeit, die mir bestimmt war, um mit ihnen bekannt zu werden, und endlich auch in Rücksicht dessen, daß ich ein Neuling im Kohlen Bergbau bin. Manche Gegenstände habe ich übergangen, weil sie mir zur Ausführung noch nicht reif schienen, vielleicht auch weil man weniger kühne und flüchtige Urtheile wagt, wenn man für die Ausführung einstehen soll [...].<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Aus der sehr umfangreichen Denkschrift wurden hier nur die Abschnitte von allgemeinem, insbes. sozialgeschichtlichem Interesse herausgegriffen. Auf alles rein Bergtechnische ist verzichtet worden. Aus demselben Grunde entfällt hier auch noch der früher (I. S. 101) im Regest festgehaltene Bericht Steins „Ueber die Einteilung der Dienstgeschäfte unter die Lederbediente“, Wetter, 26. Juli 1784 (ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 120. I. Abt. A. Tit. IV. Sect. V. Nr. 1. Vol. 1.). – Die Denkschrift vom 27. Juli 1784 wird von Burisch in seinem oben S. 168, Anm. 1 zitierten Aufsatz über Stein als Bergmann in der Mark ausführlich analysiert.

<sup>2</sup> Von hier ab eigenhändig.

<sup>3</sup> Vom Herausgeber gesperrt. Ebenso alle andern Überschriften, die von Stein am Rande des Konzepts ausgeworfen sind.

<sup>4</sup> Steins Vorschläge wurden genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 26. August 1784 (ebd.). Zu vergleichen wäre auch die Anweisung Steins an die Berggeschworenen vom 11. September 1784 (ebd.).